

**Hinweis auf besondere Sicherungsmaßnahmen
gem. § 9 (5) BBauG**

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IM WIRKUNGSBEREICH UNTERTÄGIGEN BERGBAUS. VOM OBERBERGAMT WIRD EINE GEGEN BODENBEWEGUNG WENIG EMPFINDLICHE BAUWEISE EMPFOHLEN. (VERGL. STELLUNGNAHME DES OBA V. 8.7.82)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BBauG

DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH LIEGT IN EINEM GRUNDWASSER-GEWINNUNGSBEREICH, AN DAS DIE ANFORDERUNGEN DER WEITEREN SCHUTZZONE (ZONE III) ZU STELLEN SIND. ES MUSS DAHER IN DISEM BEREICH EINE EINWANDFREIE, ABSOLUT DICHTE VERLEGUNG ALLER ABWASSERLEITUNGEN, DIE NACH DIN 4033 MIT 0,5 BAR ABZUDRÜCKEN SIND, GEFORDERT WERDEN. GRUNDÄLTZLICH DÜRFEN IN DISEM BEREICH KEINE GRUNDWASSER-SCHÄDIGENDEN STOFFE IN DEN UNTERGRUND ZUR VERSICKERUNG GEbracht WERDEN. MASSGEBEND FÜR ALLE BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB VON WASSERSCHUTZZONEN SIND DIE RICHTLINIEN DES DVGW-Arbeitsblatt W 101 - UND DAS MERKBLATT "BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGEWINNUNGSBEREICHEN". BEI DER BEBAUUNG VON FLÄCHEN SOLLTE WEGEN DER FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT NOTWENDIGEN ERNEUERUNG DES GRUNDWASSERS BESONDERS DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS MÖGLICHST WENIG PLANGEFLÄCHE DERART BEFESTIGT WIRD, DASS EIN VERSICKERN VON OBERFLÄCHENWÄSSERN IN DEN UNTERGRUND NICHT MEHR STATTFINDEN KANN. (VERGL. STELLUNGEN DES LANDESAMTES F. UMWELTSCHUTZ V. 11.6.82)

Begründung zum Bebauungsplan

GEMÄSS § 9(8) BBauG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNGEN IN DER FASSUNG VOM APRIL 1983 UND FEBRUAR 2000 ALS ANLAGE BEIGEFGÜT.

**Planungsrechtliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan**

In Ergänzung der Planzeichnung wird aufgrund § 9(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. am 16. Januar 1988 S. 137) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 127) mit späteren Änderungen und der Anlage zur Planzeichenverordnung (Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58) folgendes festgesetzt:

MI ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BBauG + § 1(3) BauNVO)
MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

GE GEWERBEGBIET (§ 8 BauNVO)
AUSNAHMEN GEMÄSS § 8(3) BauNVO SIND ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BBauG + § 16 ff BauNVO)
IN DER PLANZEICHNUNG WIRD DAS MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG FESTGESETZT DUCH:

-GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GFZ z.B. 1,6

GRZ z.B. 0,8

II

O

DH

-NUR DOPPELHÄUSER
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9(1) 2 BBauG + § 23 BauNVO)

IN DER PLANZEICHNUNG SIND DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN FESTGESETZT DURCH
- BAUGRENZEN

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9(1) 5 BBauG)
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF FEST-
GESETZT MIT DER ZWECK BESTIMMUNG -FESTPLATZ -

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) 11 BBauG)
IN DER PLANZEICHNUNG SIND ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
FESTGESETZT

STRASSENBEGRÄNDUNGS LINIE

VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9(1) 12 BBauG)
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR EINE TRAFOSTATION
IN GARAGENFORM FESTGESETZT

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9(1) 21 BBauG)
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN AUSGEWISSEN, DIE MIT EINEM
LEITUNGSRECHT BELASTET WERDEN

FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9(1) 25a BBauG)
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN FESTGESETZT, DIE MIT
BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHAL-
TEN SIND. GRÜNDE HIERZU LIEGEN IM LANDSCHAFTS- UND
IMMISSIONSSCHUTZ.

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25b BBauG)
DER VORHANDENE BAUM- UND STRÄUCHERWUCHS IM BEREICH
DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE IST ZU ERHALTEN, SOWIE ER
NICHT DURCH BAUMASSNAHMEN ENTFERNT WERDEN MUSS.

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird aufgrund § 9(4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. Am 16. Januar 1988 S. 137) in Verbindung mit § 93 Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721), eine örtliche Bauvorschrift erlassen:

Die örtliche Bauvorschrift ist in Vorbereitung.

Sonstige Darstellungen

AUFSCHETTUNG

ABGRABUNG

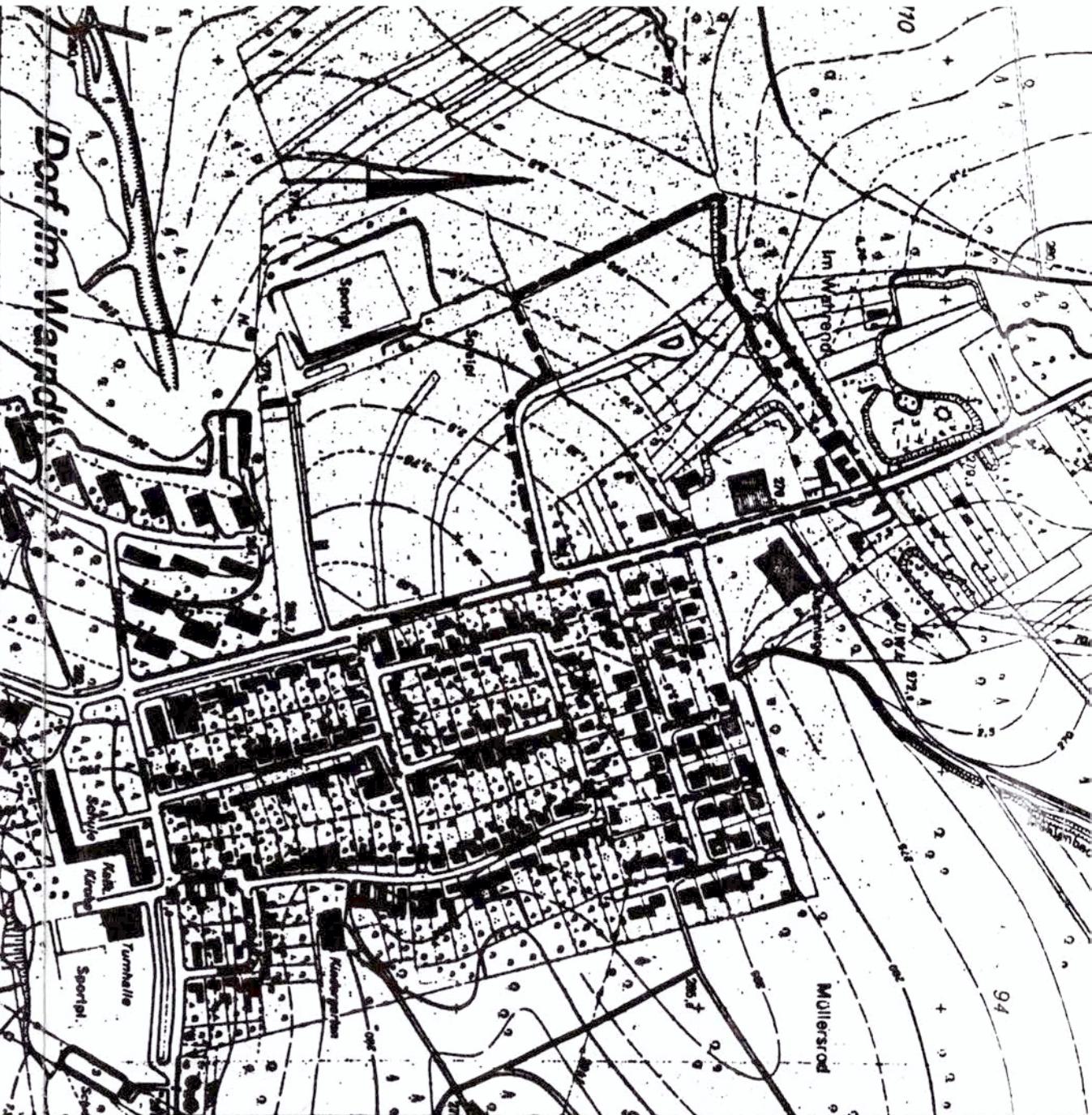
BÖSCHUNG

-○- VORHANDES 10KV KABEL (UNTERIRDISCH)

-·-·- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

-○- GEPL. ABWASSERKANAL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSMATGES DES SAARLANDES,
KONTROLL-NR: D35/51/1252/78
VERVIELFÄLTIGT DURCH: GEMEINDE GROSSROSSLIN

Verfahrensübersicht

Der Gemeinderat der Gemeinde Grossrosseln hat am 20.09.2000 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Nördliche Ziegeleistraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Beschluss wurde am 18.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Den von den Planänderungen betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.09.2000, gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Grossrosseln hat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KSVG in öffentlicher Sitzung am 18.09.2000 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06, "Nördliche Ziegeleistraße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Grossrosseln, den 03.09.2000

Der Bürgermeister

Flohr



Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2000 tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Grossrosseln, den 03.09.2000

Der Bürgermeister

Flohr



GEMEINDE GROSSROSSLIN
Ortsteil Dorf im Warndt

Bebauungsplan Nr. 1.06

"Nördliche Zeigeleistrasse"

M 1 : 1000

3. Änderung gem. § 13 BauGB